



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

LX 23. März 90 10

*Direktion für Entwicklungszusammenarbeit  
und humanitäre Hilfe*

*Der Direktor*

t.024-17

Bern, den 21. März 1990

Notiz an die Direktion für Völkerrecht

---

Weisung betreffend die Durchführung der Hilfsmassnahmen zugunsten der osteuropäischen Staaten und der Verteilung der entsprechenden Finanzkompetenzen

---

Ich beziehe mich auf das Schreiben vom 9. März 1990 in obgenannter Sache. Entsprechend dem Vorbehalt, den Herr Vizedirektor Giovannini an der Sitzung der Arbeitsgruppe SOS vom 8. März 1990 angebracht hat, gestatte ich mir, im Rahmen der Aemterkonsultation zum Entwurf des Bundesratsantrages wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Für den Fall, dass das BAWI auf die Frage der Kompetenzzuweisung im Bereich der Güterlieferungen für Umweltschutz und Verarbeitung und Verteilung von Agrarprodukten zurückkommen sollte, möchte ich hier folgendes festhalten:

Wie bekannt wurde im Bundesratsantrag vom 27. Oktober 1989 betreffend Sofortmassnahmen für Osteuropa ausgeführt, dass für Massnahmen im Bereich Investitionsförderung, Finanzhilfe einschliesslich der Finanzierung von Ausrüstungsgütern für Umweltschutz und Lebensmittelversorgung sowie Handelspolitik das EVD (BAWI) zuständig sein soll.

Die DEH hat in der Aemterkonsultation zum damaligen Bundesratsantrag deutlich erklärt, dass sie mit dieser Kompetenzverteilung nicht einverstanden ist. Sie ist in dieser Form nur sinnvoll, wenn es sich um gebundene Hilfe der Schweiz handeln würde, für die in der Tat das BAWI zuständig ist. Ist die Hilfe jedoch ungebunden (und davon muss ausgegangen werden, da in der Botschaft nichts anderes steht, die gebundene Hilfe die Ausnahme ist und auch das BAWI davon ausgeht, dass die in der Botschaft vorgesehenen Güterlieferungen ungebunden sind, wie Herr Eggenberger an der letzten Sitzung der AG-SOS mündlich bestätigte), so fehlt ein Anknüpfungspunkt für die Kompetenz des BAWI, da es nicht mehr nur um schweizerische Lieferungen geht. Ungebundene Hilfe ist nicht Sache des EVD (BAWI), sondern des EDA (in casu DEH und DIO). Die DEH und die DIO werden ihre Hilfe den betreffenden Staaten vor allem in Projektform zukommen lassen. Für die DEH ist es undenkbar, Projekte durchzuführen, bei denen für einzelne Komponenten des Projekts das BAWI zuständig ist. Eine derartige Aufteilung eines einzelnen Projekts zwischen zwei Bundesämtern hat es nie gegeben. Die Verantwortung für die Projektdurchführung ist nicht teilbar. Beharrt das BAWI auf seiner Kompetenz, beantrage ich, dass die Gesamtkompetenz für die Komponente Verarbeitung und Verteilung von Agrarprodukten dem BAWI übertragen wird.

Bleibt die Kompetenz bei der DEH (d.h. bleiben der Text von Artikel 2 und der Anhang unverändert), so muss im Antragstext kurz begründet werden, weshalb die Kompetenzzuweisung schliesslich anders geregelt wurde als im Bundesratsantrag vom 27. Oktober 1989 vorgesehen war. Da die Kompetenzzuweisung nicht in der Botschaft geregelt wurde, besteht kein rechtlicher Hinderungsgrund, heute dem Bundesrat eine andere Lösung zu unterbreiten, zumal damals kein verbindlicher Entscheid gefällt wurde (das Dispositiv bezog sich nur auf die Verabschiedung der Botschaft).

2. In bezug auf die humanitäre Hilfe der Eidgenossenschaft, die gemäss Antragstext und gemäss Artikel 1 der Weisung nicht durch diese Weisung geregelt wird, sondern durch das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und die dazugehörige Verordnung, möchte ich folgendes klar festhalten:

Im Bereich der humanitären Hilfe gelten für die Hilfe an ost- und mitteleuropäische Länder die gleichen Kriterien wie für die Hilfe an Entwicklungsländer. Weichen wir von diesem Grundsatz ab, riskieren wir, dass Hilfsmassnahmen für die ost- und mitteleuropäischen Länder sich zu Lasten der Hilfsmassnahmen für Entwicklungsländer auswirken. Wie der Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Bär ausgeführt hat, darf eine solche Verlagerung nicht stattfinden.

Um die Position der DEH nochmals zu verdeutlichen: Ich schliesse nicht aus, dass z.B. Nahrungsmittel- und Medikamentenlieferungen im Rahmen der Osthilfe möglich sind, die nicht den Kriterien der humanitären Hilfe (im Sinne des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und der dazugehörigen Verordnung) entsprechen. Eine solche Form der Hilfe, die im wesentlichen aus Güterlieferungen besteht, darf jedoch nicht zu Lasten des Rahmenkredits der humanitären Hilfe gehen, sondern muss dem Rahmenkredit Osteuropahilfe belastet werden. Wer für derartige Güterlieferungen zuständig sein soll, ist im jetzigen Entwurf der Weisung nicht geklärt. Eine Uebernahme dieser Aufgabe durch die DEH könnte auf jeden Fall nur verbunden mit einer vorgängigen personellen Verstärkung (bezahlt aus dem Rahmenkredit Osteuropahilfe) ins Auge gefasst werden.

3. Aufgrund der operationellen Erfahrungen der DEH bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass die Aufgabenverteilung in Artikel 4 und 5 anders gelöst werden sollte.

Ich glaube nicht, dass es auf die Dauer sinnvoll ist, dass sich die AG-SOME mit allen eingehenden Finanzierungsanträgen

befasst und die Stellungnahme der einzelnen Aemter dazu diskutiert. Aufgabe eines Gremiums wie der AG-SOME sollte es sein, die grossen Linien der Zusammenarbeit zu diskutieren und festzulegen und die von den zuständigen Aemtern ausgearbeiteten Programmrichtlinien zu genehmigen.

Die anschliessend notwendige Ueberwachung der Einhaltung dieser Leitlinien und die Koordination kann von einer Einzelperson oder von einem kleinen Ausschuss wahrgenommen werden, der in der PD eingebettet ist. Diese Stelle muss rasch reagieren können und sollte auch die Kompetenz haben, namens der PD die Anträge der zuständigen Aemter auf Zustimmung oder Ablehnung zu einem Gesuch zu genehmigen.

Ich unterbreite Ihnen deshalb beiliegend einen Vorschlag unseres Rechtsdienstes, wie in etwa eine Kompetenzverteilung zwischen der PD und der AG-SOME nach meinen Vorstellungen aussehen könnte. Da die Prozeduren, auf die unser Departement sich durch den Bundesratsbeschluss festlegt, nachher nur noch mit erheblichem Aufwand geändert werden können, sollten wir nicht Prozeduren zementieren, die sich als schwerfällig erweisen könnten.



F.R. Staehelin

LX 23. März 90 10

Beilage: Vorschlag für eine Neuformulierung von Art. 4 und 5 der Weisung

Kopien: Politische Direktion  
WM, GI, DAN, RAE, SGR, CP, CL,

Vorschlag für eine Neuformulierung von Artikel 4 und 5 der Weisung

---

Koordination

---

Artikel 4

<sup>1</sup>Die Koordination der Planung und Durchführung von Hilfsmassnahmen liegt bei der Politischen Direktion des EDA. Sie überwacht die Vereinbarkeit der einzelnen Massnahmen mit der Konzeption und den Leitlinien der schweizerischen Osteuropahilfe.

<sup>2</sup>Die zuständigen Aemter informieren die Politische Direktion über sämtliche anhängigen Gesuche und über die Art und Weise der geplanten Erledigung (Zustimmung, Teilzustimmung, Ablehnung). Existieren im Bereich des Gesuchs keine Programmrichtlinien oder bestehen Differenzen zwischen dem zuständigen Amt und der Politischen Direktion über die Art und Weise der Erledigung, legt die Politische Direktion die Frage der Arbeitsgruppe MITOS vor.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die in die Zuständigkeit mehrerer Bundesämter fallen, stellt die Politische Direktion die Koordination der Arbeiten sicher.

<sup>4</sup>Vor einer Entscheidung über geplante Projekte und Massnahmen im Bereich der humanitären Hilfe konsultiert die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe die Politische Direktion.

## Arbeitsgruppe Mittel- und Osteuropa (AG-MITOS)

---

### Artikel 5

<sup>1</sup>Zur Erfüllung der Koordinationsaufgaben steht der politischen Direktion die Arbeitsgruppe Mittel- und Osteuropa (AG-MITOS) zur Seite.

<sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern aller in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bundesämter sowie einem Vertreter der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst des EDA. Andere Bundesämter können nach Bedarf beigezogen werden.

<sup>3</sup>Die Arbeitsgruppe wird vom Direktor der Politischen Direktion oder von dessen Stellvertreter präsiert. Die Politische Direktion führt das Sekretariat.

<sup>4</sup>Die Arbeitsgruppe legt die Konzeption und die Leitlinien der schweizerischen Osteuropahilfe fest und genehmigt die Programmrichtlinien der zuständigen Aemter. Sie nimmt Stellung zu den Anträgen der zuständigen Aemter in Gebieten, in denen keine Programmrichtlinien existieren. Sie ist für alle Aufgaben im Rahmen der Osteuropahilfe zuständig, die durch diese Weisung nicht einer anderen Stelle zugeteilt worden sind. Sie kann Fachgruppen bilden und ihre Aufgaben delegieren.